

**Hinweise zum erhöhten Bemessungssatz aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit
von Kindern in der Beihilfe ab 1. Januar 2024
- Bereich Krankenversicherung -**

Mit diesen Hinweisen sollen ausschließlich Fragen zum erhöhten Bemessungssatz aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ab dem 1. Januar 2024 beantwortet werden. Allgemeine Fragen zu den Bemessungssätzen in der Beihilfe ab dem 1. Januar 2024 wurden bereits mit den Hinweisen, Stand 31. Juli 2024 beantwortet, die auf der Homepage des Landesamtes für Steuern und Finanzen (<https://www.lsf.sachsen.de/amtsangemessene-alimentation-4148.html#a-7143>) veröffentlicht sind.

Bitte beachten Sie auch: Diese Hinweise dienen der allgemeinen Information und begründen keine Rechtsansprüche. Eine Beratung in steuer- und versicherungsrechtlichen Fragen erfolgt nicht; Auskünfte hierzu geben beispielsweise die Krankenversicherungsunternehmen oder Versicherungsmakler.

Diese Hinweise berücksichtigen ferner nicht jede besondere Konkurrenzsituation mit Kindern, die bei mehr als zwei Beihilfeberechtigten zu erhöhten Bemessungssätzen führen können (z. B. Kinder aus vorangegangenen Beziehungen/Ehen, Berücksichtigung von Stiefkindern usw.). In diesen Fällen sind Besonderheiten zu beachten, die jedoch auf Grund der Vielzahl der zu beachtenden Umstände hier nicht vollständig dargestellt werden können. Diese Hinweise beschränken sich daher nur auf grundlegende Aussagen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Aussagen für aktive Beamte gelten für Richter entsprechend.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| A. Grundsätzliches zum erhöhten Bemessungssatz aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern | 4 |
| 1. Wer hat Anspruch auf einen erhöhten Bemessungssatz dem Grunde nach? | 4 |
| 2. Welcher Bemessungssatz gilt bei einem berücksichtigungsfähigen Kind?..... | 4 |
| 3. Welcher Bemessungssatz gilt bei zwei und mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern? | 4 |
| B. Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten (Konkurrenzsituationen) | 4 |
| 4. Wer erhält den erhöhten Bemessungssatz, wenn das Kind/die Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist/sind? | 4 |
| 5. Besteht ein Wahlrecht zur Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern? | 5 |
| 6. Wann ist die Ausübung der Berechtigtenbestimmung nicht möglich? | 5 |
| 7. Wer erhält den erhöhten Bemessungssatz, wenn keine Berechtigtenbestimmung erfolgt? | 5 |
| 8. Kann der erhöhte Bemessungssatz bei mehreren Kindern unter beiden Elternteilen aufgeteilt werden? | 6 |
| 9. Welcher Bemessungssatz gilt, wenn keine Berechtigtenbestimmung abgegeben wird und die Kinder nicht nur einem Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag zugeordnet sind? .. | 6 |
| 10. Kann die Berechtigtenbestimmung geändert werden?..... | 6 |
| 11. Wie wirkt sich die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes auf einen Beihilfeberechtigten auf die Gewährung der Beihilfe für das Kind/die Kinder aus? | 6 |
| C. Verstetigung des erhöhten Bemessungssatzes | 7 |
| 12. Gibt es einen Besitzstandsschutz, wenn ich einen erhöhten Bemessungssatz erhalten habe? | 7 |
| 13. Wann gilt ein verstetigter Bemessungssatz? | 7 |
| 14. Wann ist eine Verstetigung des Bemessungssatzes ausgeschlossen? | 7 |
| 15. Welcher Bemessungssatz gilt, wenn eine bereits abgegebene Berechtigtenbestimmung im Ausnahmefall einvernehmlich widerrufen wird? | 7 |
| 16. Ich habe einen nach altem Recht verstetigten Bemessungssatz von 70 Prozent. Welche Auswirkungen ergeben sich auf diesen Bemessungssatz, wenn erneut ein Kind oder mehrere Kinder berücksichtigungsfähig werden? | 7 |
| D. Besondere Fallkonstellationen | 8 |
| 17. Führen Kinder meines nicht mit mir verheirateten Partners zu einem erhöhten Bemessungssatz? | 8 |
| 18. Können Kinder meines Partners bei mir zu einem erhöhten Bemessungssatz führen, wenn ich diesen heirate und die Kinder in meinem Haushalt wohnen?..... | 8 |
| 19. Ich (aktiver Beamter) habe ein Kind und lebe mit einem neuen Partner (ebenfalls aktiver Beamter), der auch ein Kind hat, in einem gemeinsamen Haushalt. Die Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt. Welche Auswirkungen hat dies auf den erhöhten Bemessungssatz? | |

| | |
|---|----|
| 20. Ich (aktiver Beamter) habe zwei Kinder und lebe mit einem neuen Partner (ebenfalls aktiver Beamter), der auch ein Kind hat, nun in einem gemeinsamen Haushalt. Die Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt. Welche Auswirkungen hat dies auf den erhöhten Bemessungssatz? | 9 |
| E. Besonderheiten bei Anspruch auf Heilfürsorge | 9 |
| 21. Ich (aktiver Beamter) bin mit einem aktiven Beamten, der Anspruch auf Heilfürsorge hat, verheiratet. Wir haben zwei gemeinsame Kinder. Das Kindergeld und damit auch den Familienzuschlag für die Kinder erhält mein Ehegatte (Heilfürsorgeberechtigter). Welcher Bemessungssatz steht mir zu? | 9 |
| 22. Ich wurde wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und hatte vor der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Heilfürsorge. Ich habe zwei berücksichtigungsfähige Kinder und deshalb einen Bemessungssatz von 90 Prozent. Welche Auswirkungen hat eine Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit auf meinen Bemessungssatz? | 10 |

A. Grundsätzliches zum erhöhten Bemessungssatz aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern

1. Wer hat Anspruch auf einen erhöhten Bemessungssatz dem Grunde nach?

Anspruch auf einen erhöhten Bemessungssatz besteht dem Grunde nach bei aktiven Beamten (Besoldungsempfänger), wenn mindestens ein Kind berücksichtigungsfähig ist. Bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Ruhegehalt besteht Anspruch auf einen erhöhten Bemessungssatz nur, wenn mindestens zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind.

Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie im Familienzuschlag des Beihilfeberechtigten nach § 40 Abs. 2 oder 3 SächsBesG oder § 55 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SächsBeamtVG berücksichtigungsfähig sind.

2. Welcher Bemessungssatz gilt bei einem berücksichtigungsfähigen Kind?

Der Bemessungssatz erhöht sich dann bei aktiven Beamten von 50 Prozent auf 70 Prozent (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBhVO).

Bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Ruhegehalt beträgt der Bemessungssatz weiterhin 70 Prozent (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SächsBhVO).

3. Welcher Bemessungssatz gilt bei zwei und mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern?

Der Bemessungssatz beträgt dann bei aktiven Beamten und bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Ruhegehalt 90 Prozent (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b SächsBhVO).

Ein „Aufteilen“ des erhöhten Bemessungssatzes für jeweils ein berücksichtigungsfähiges Kind auf mehrere Beihilfeberechtigte mit der Folge, dass mehr als ein Beihilfeberechtigter einen erhöhten Bemessungssatz nach z. B. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBhVO von 70 % erhält, ist ausgeschlossen, da gerade mehr als ein Kind bei den Beihilfeberechtigten **berücksichtigungsfähig** ist und damit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBhVO nicht gegeben sind (vgl. **Frage 2**).

B. Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten (Konkurrenzsituationen)

4. Wer erhält den erhöhten Bemessungssatz, wenn das Kind/die Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist/sind?

Ist ein Kind/Sind Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, führt dies zu einer Konkurrenzsituation, in der der Grundsatz gilt, dass sich der Bemessungssatz wegen der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes/der Kinder jedoch nur bei einem Beihilfeberechtigten erhöht (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO).

Bei den anderen Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz bei aktiven Beamten 50 Prozent und bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Ruhegehalt 70 Prozent (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SächsBhVO).

Wer bei mehreren Beihilfeberechtigten einen erhöhten Bemessungssatz erhält, bestimmt sich nach § 57 Abs. 3 Satz 4 bis 7 SächsBhVO (hierzu **Fragen 5 bis 9**).

Eine Konkurrenzsituation liegt ebenfalls vor, wenn Kinder auch bei Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind, die nicht unter den Anwendungsbereich des Sächsischen Beamtengesetzes fallen, also sich deren Beihilfeberechtigung nach anderen Vorschriften bestimmt, und in den dortigen beihilferechtlichen Regelungen (z. B. Bundesbeihilfeverordnung, Beihilfeverordnungen der Länder) eine Erhöhung des Bemessungssatzes des Beihilfeberechtigten aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern vorgesehen ist.

Derzeit sehen die beihilferechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder eine Erhöhung des Bemessungssatzes nur bei mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern vor, so dass bei einem Kind grundsätzlich keine Konkurrenz vorliegt und der Bemessungssatz des sächsischen Beihilfeberechtigten 70 Prozent beträgt. Dies gilt aber dann nicht, wenn das eine Kind auf Grund weiterer Kinder des anderen, nichtsächsischen Beihilfeberechtigten bereits zu einem erhöhten Bemessungssatz geführt hat. Dieses Kind gilt dann als „verbraucht“ und kann deswegen auch beim sächsischen Beamten nicht mehr zu einem erhöhten Bemessungssatz führen.

5. Besteht ein Wahlrecht zur Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes aufgrund der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern?

Grundsätzlich ja. Beihilfeberechtigte können gegenüber der zuständigen Festsetzungsstelle für die Beihilfe einvernehmlich und grundsätzlich unwiderruflich erklären, wem der erhöhte Bemessungssatz zuzuordnen ist (Berechtigtenbestimmung). Dies ist nur dann ausgeschlossen, sofern aufgrund anderer beihilferechtlicher oder vergleichbarer Regelungen eine feste Zuordnung erfolgt ist (hierzu **Frage 6**).

6. Wann ist die Ausübung der Berechtigtenbestimmung nicht möglich?

Die Berechtigtenbestimmung ist ausgeschlossen, wenn aufgrund anderer beihilferechtlicher oder vergleichbarer Regelungen eine feste Zuordnung erfolgt ist.

Dies ist beispielsweise bei Beihilfeberechtigten des Bundes - ohne Anspruch auf Heilfürsorge bzw. truppenärztliche Versorgung - der Fall (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 BBhV). Den erhöhten Bemessungssatz (von 70 Prozent) erhalten dort die Beihilfeberechtigten, die den Familienzuschlag für die berücksichtigungsfähigen Kinder beziehen.

Auch Bayern sieht beispielsweise eine solche feste Zuordnung in § 46 Abs. 2 BayBhV vor, lässt aber gleichzeitig eine hiervon abweichende Zuordnung im Falle einer gemeinsamen anderweitigen Bestimmung durch die Beihilfeberechtigten zu.

Bitte informieren Sie sich in solchen Fällen bei der anderen zuständigen Festsetzungsstelle, ob entsprechende Regelungen bestehen. Die Festsetzungsstelle für die Beihilfe wird hierzu auf Grund Ihrer Angaben über Sie mit den anderen Festsetzungsstellen Vergleichsmittelungen austauschen.

7. Wer erhält den erhöhten Bemessungssatz, wenn keine Berechtigtenbestimmung erfolgt?

Besteht keine Zuordnung nach beihilferechtlichen oder anderweitigen Regelungen und wird keine Berechtigtenbestimmung abgegeben, wird dem Beihilfeberechtigten der erhöhte Bemessungssatz zugeordnet, der den Familienzuschlag für das oder die

berücksichtigungsfähigen Kinder erhält oder in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 SächsBG vor Beginn der Freistellung erhalten hätte (§ 57 Abs. 3 Satz 4 SächsBhVO).

8. Kann der erhöhte Bemessungssatz bei mehreren Kindern unter beiden Elternteilen aufgeteilt werden?

Nein. Bei mehreren Beihilfeberechtigten mit mindestens zwei Kindern beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 90 Prozent (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO). Ob sich der Bemessungssatz nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (70 Prozent) oder Buchst. c (90 Prozent) SächsBhVO richtet, hängt ausschließlich von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab. Wenn mindestens zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind, beträgt der Bemessungssatz nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SächsBhVO 90 Prozent. Die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBhVO sind nicht erfüllt, da gerade nicht nur ein Kind berücksichtigungsfähig ist. Damit ist eine „Aufteilung“ von Kindern mit der Folge, dass beide einen Bemessungssatz von 70 Prozent oder ggf. 90 Prozent erhalten können, ausgeschlossen.

Hieran ändert sich auch nichts, wenn die Kinder im Familienzuschlag mehreren Beihilfeberechtigten zugeordnet werden (vgl. **Frage 9**).

9. Welcher Bemessungssatz gilt, wenn keine Berechtigtenbestimmung abgegeben wird und die Kinder nicht nur einem Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag zugeordnet sind?

Erhalten z. B. zwei Beihilfeberechtigte mit zwei gemeinsamen berücksichtigungsfähigen Kindern den Familienzuschlag jeweils für ein Kind („Aufteilung“ des Familienzuschlages), kann der erhöhte Bemessungssatz nicht eindeutig zugeordnet werden. Dann verbleibt es bei den Beihilfeberechtigten bis zu einer Abgabe der Berechtigtenbestimmung oder einer eindeutigen Zuordnung der berücksichtigungsfähigen Kinder im Familienzuschlag beim bisherigen Bemessungssatz.

10. Kann die Berechtigtenbestimmung geändert werden?

Eine Änderung der Berechtigtenbestimmung ist nur in Ausnahmefällen (z. B. im Falle einer Ehescheidung) zulässig.

Eine einseitige Aufhebung einer einmal getroffenen Berechtigtenbestimmung ist nicht zulässig (Nr. 57.3.2 VwV-SächsBhVO). Die Berechtigtenbestimmung kann auch nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht mehr geändert werden.

11. Wie wirkt sich die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes auf einen Beihilfeberechtigten auf die Gewährung der Beihilfe für das Kind/die Kinder aus?

Die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes in Konkurrenzsituationen hat keine Auswirkungen auf die Frage, welcher Beihilfeberechtigte die Beihilfe für das Kind/die Kinder erhält. Beihilfe für Aufwendungen eines berücksichtigungsfähigen Kindes wird nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der den Familienzuschlag für das Kind erhält (§ 3 Abs. 5 SächsBhVO). Dies gilt auch in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 SächsBG, wenn der Beihilfeberechtigte vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte.

Ggf. getroffene abweichende Berechtigtenbestimmungen für vor dem 1. Januar 2024 geborene Kinder gelten nur noch bis zum 31. Dezember 2024!

C. Verstetigung des erhöhten Bemessungssatzes

12. Gibt es einen Besitzstandsschutz, wenn ich einen erhöhten Bemessungssatz erhalten habe?

Unter bestimmten Voraussetzungen gilt der erhöhte Bemessungssatz auch dann für den Beihilfeberechtigten fort, wenn die Voraussetzungen für einen erhöhten Bemessungssatz nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, c oder Nr. 2 Buchst. b SächsBhVO nicht mehr vorliegen (Besitzstandsschutz). Dadurch verstetigt sich der einmal erreichte Bemessungssatz. Dies ist in § 57 Abs. 3 Satz 8 SächsBhVO geregelt (vgl. **Frage 13**).

13. Wann gilt ein verstetigter Bemessungssatz?

Die Verstetigung eines erhöhten Bemessungssatzes tritt nur ein, wenn die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern wegfällt. Dies gilt dann, wenn nach dem 31. Dezember 2023 Kinder berücksichtigungsfähig sind bzw. waren (§ 57 Abs. 3 Satz 8 SächsBhVO). Der erhöhte Bemessungssatz gilt dann grundsätzlich lebenslang.

14. Wann ist eine Verstetigung des Bemessungssatzes ausgeschlossen?

Die Verstetigung eines erhöhten Bemessungssatzes tritt nur ein, wenn die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern wegfällt (§ 57 Abs. 3 Satz 8 SächsBhVO). Eine im Ausnahmefall erneute Berechtigtenbestimmung, deren Widerruf oder die Neuuzuordnung der Kinder im Familienzuschlag führen hingegen zu keinem Besitzstandsschutz bzw. einer Verstetigung des Bemessungssatzes, da die Kinder unverändert berücksichtigungsfähig sind.

Es kommt dann grundsätzlich der reguläre Bemessungssatz zur Anwendung (vgl. **Frage 4**).

15. Welcher Bemessungssatz gilt, wenn eine bereits abgegebene Berechtigtenbestimmung im Ausnahmefall einvernehmlich widerrufen wird?

Wird eine bereits abgegebene Berechtigtenbestimmung im Ausnahmefall einvernehmlich widerrufen (vgl. **Frage 10**), bestimmt sich die Zuordnung eines erhöhten Bemessungssatzes nach der Zuordnung des Kindes oder der Kinder im Familienzuschlag (vgl. **Frage 7**). Ist danach eine Zuordnung nicht möglich, verbleibt es bei den Beihilfeberechtigten bis zu einer erneuten Abgabe der Berechtigtenbestimmung beim bisherigen Bemessungssatz („status quo“, keine Verstetigung!).

16. Ich habe einen nach altem Recht verstetigten Bemessungssatz von 70 Prozent. Welche Auswirkungen ergeben sich auf diesen Bemessungssatz, wenn erneut ein Kind oder mehrere Kinder berücksichtigungsfähig werden?

Bei Beihilfeberechtigten, denen nach § 57 Abs. 3 SächsBhVO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustand, weil nach dem 31. Dezember 2012 zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren, gilt dieser Bemessungssatz unverändert fort (§ 57 Abs. 4 SächsBhVO).

Sind bei am 31. Dezember 2023 vorhandenen Beihilfeberechtigten Kinder (ggf. erneut) berücksichtigungsfähig, finden für aktive Beamte ausschließlich § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b (70 Prozent) oder Buchst. c (90 Prozent) oder für Versorgungsempfänger Nr. 2 Buchst. b (90 Prozent) SächsBhVO und nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern § 57 Abs. 3 Satz 8 SächsBhVO Anwendung. § 57 Abs. 4 SächsBhVO findet dann keine Anwendung mehr, so dass der verstetigte Bemessungssatz von 70 Prozent nach altem

Recht nicht mehr fortgilt. Eine Verschlechterung ist damit aber nicht verbunden, da der Bemessungssatz bereits bei einem Kind ohnehin 70 Prozent beträgt.

D. Besondere Fallkonstellationen

17. Führen Kinder meines nicht mit mir verheirateten Partners zu einem erhöhten Bemessungssatz?

Grundsätzlich nein. Leben Kinder in einem gemeinsamen Haushalt, von denen ein Teil nicht der leibliche Elternteil ist, besteht bei dem nicht leiblichen Elternteil i. d. R. kein Anspruch auf Kindergeld und damit auch nicht auf den Familienzuschlag für das Kind. Die Kinder sind daher grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig und können nicht zu einem erhöhten Bemessungssatz führen.

18. Können Kinder meines Partners bei mir zu einem erhöhten Bemessungssatz führen, wenn ich diesen heirate und die Kinder in meinem Haushalt wohnen?

Grundsätzlich ja. Im Falle einer Eheschließung werden die Kinder Ihres Ehegatten bei Ihnen sog. „Stiefkinder“, womit dann aufgrund der Haushaltsaufnahme auch bei Ihnen als nicht leiblicher Elternteil nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld für das Stiefkind besteht. Dies führt dazu, dass das Stiefkind dann auch bei Ihnen berücksichtigungsfähig im Sinne des Kindergeldrechts und damit im Familienzuschlag wird.

In diesem Falle steht Ihnen grundsätzlich ein erhöhter Bemessungssatz zu.

Hinweis: Ist Ihr Ehegatte selbst beihilfeberechtigt, steht nur einem Beihilfeberechtigten ein erhöhter Bemessungssatz zu (vgl. **Frage 4**)!

19. Ich (aktiver Beamter) habe ein Kind und lebe mit einem neuen Partner (ebenfalls aktiver Beamter), der auch ein Kind hat, in einem gemeinsamen Haushalt. Die Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt. Welche Auswirkungen hat dies auf den erhöhten Bemessungssatz?

Solange Sie nicht verheiratet sind, besteht grundsätzlich keine Konkurrenz (vgl. **Frage 17**), da Ihr Kind nur bei Ihnen und das Kind Ihres Partners nur bei diesem im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist. Dies führt dazu, dass Ihr Bemessungssatz und der Ihres Partners weiterhin jeweils 70 Prozent beträgt (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SächsBhVO).

Wenn Sie nun Ihren Partner heiraten, werden die Kinder beim anderen Ehegatten jeweils Stiefkinder. Beide Kinder sind daher nun sowohl bei Ihnen als auch bei Ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähig, da wegen der Haushaltsaufnahme nun grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld jeweils auch für das Kind des Ehegatten besteht. Dadurch entsteht eine Konkurrenzsituation mit der grundsätzlichen Folge, dass nur noch einem Beihilfeberechtigten ein Bemessungssatz von 90 Prozent zusteht und der andere Beihilfeberechtigte einen Bemessungssatz von 50 Prozent hätte.

Ihre Bemessungssätze von jeweils 70 Prozent gelten aber auf Grund von § 57 Abs. 3 Satz 9 SächsBhVO auch nach der Eheschließung fort.

Etwas anderes gilt nur, wenn Sie nun eine Berechtigtenbestimmung zugunsten Ihres Ehegatten (oder umgekehrt) abgeben. In diesem Fall beträgt der Bemessungssatz eines Beihilfeberechtigten dann 90 Prozent. Bei dem anderen Beihilfeberechtigten verringert sich der Bemessungssatz auf 50 Prozent (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SächsBhVO). Es liegt keine Verstetigung des Bemessungssatzes nach § 57 Abs. 3 Satz 9 SächsBhVO vor, da sich der

Bemessungssatz nicht durch die Eheschließung, sondern durch die Neuordnung der Kinder verringert.

20. Ich (aktiver Beamter) habe zwei Kinder und lebe mit einem neuen Partner (ebenfalls aktiver Beamter), der auch ein Kind hat, nun in einem gemeinsamen Haushalt. Die Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt. Welche Auswirkungen hat dies auf den erhöhten Bemessungssatz?

Solange Sie nicht verheiratet sind, besteht grundsätzlich keine Konkurrenz (vgl. **Frage 17**), da Ihre beiden Kinder nur bei Ihnen und das Kind Ihres Partners nur bei diesem im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist. Dies führt dazu, dass Ihr Bemessungssatz weiterhin 90 Prozent und der Ihres Partners weiterhin 70 Prozent beträgt (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c SächsBhVO).

Wenn Sie nun Ihren Partner heiraten, werden die Kinder beim anderen Ehegatten jeweils Stiefkinder. Alle Kinder sind daher nun sowohl bei Ihnen als auch bei Ihrem Ehegatten berücksichtigungsfähig, da wegen der Haushaltsaufnahme nun grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld jeweils auch für das/die Kind/er des Ehegatten besteht. Dadurch entsteht eine Konkurrenzsituation mit der grundsätzlichen Folge, dass nur noch einem Beihilfeberechtigten ein Bemessungssatz von 90 Prozent zusteht und der andere Beihilfeberechtigte einen Bemessungssatz von 50 Prozent hätte.

Ihre Bemessungssätze von jeweils 90 Prozent und 70 Prozent gelten aber auf Grund von § 57 Abs. 3 Satz 9 SächsBhVO nach der Eheschließung fort.

Etwas anderes gilt nur, wenn Sie nun eine Berechtigtenbestimmung zugunsten Ihres Ehegatten (oder umgekehrt) abgeben. In diesem Fall beträgt der Bemessungssatz Ihres Ehegatten dann 90 Prozent. In diesem Falle verringert sich Ihr Bemessungssatz auf 50 Prozent (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SächsBhVO). Es liegt keine Verstetigung Ihres Bemessungssatzes nach § 57 Abs. 3 Satz 9 SächsBhVO vor, da sich der Bemessungssatz nicht durch die Eheschließung, sondern durch die Neuordnung der Kinder verringert.

E. Besonderheiten bei Anspruch auf Heilfürsorge

21. Ich (aktiver Beamter) bin mit einem aktiven Beamten, der Anspruch auf Heilfürsorge hat, verheiratet. Wir haben zwei gemeinsame Kinder. Das Kindergeld und damit auch den Familienzuschlag für die Kinder erhält mein Ehegatte (Heilfürsorgeberechtigter). Welcher Bemessungssatz steht mir zu?

Der Bemessungssatz eines aktiven Beamten mit Anspruch auf Heilfürsorge beträgt unabhängig von der Anzahl der bei ihm berücksichtigungsfähigen Kinder dem Grunde nach 50 Prozent (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SächsBhVO). Die berücksichtigungsfähigen Kinder führen damit bei Heilfürsorgeberechtigten zu keinem höheren Bemessungssatz, so dass keine Konkurrenzsituation nach § 57 Abs. 3 Satz 1 SächsBhVO vorliegt. Ihr Bemessungssatz beträgt daher 90 Prozent (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SächsBhVO).

Eine Konkurrenzsituation kann aber eintreten, wenn Ihr heilfürsorgeberechtigter Ehegatte in den Ruhestand eintritt und Ihre beiden Kinder zu diesem Zeitpunkt noch berücksichtigungsfähig sind. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch Ihres Ehegatten auf Heilfürsorge und der Anspruch auf Beihilfe lebt auf (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SächsBhVO). Hierzu wird auf die **Fragen 4 bis 9** verwiesen. Sollte der erhöhte Bemessungssatz von 90 Prozent dann Ihrem Ehegatten zugeordnet werden, beträgt Ihr Bemessungssatz nur noch 50 Prozent (§ 57 Abs. 3 Satz 2 SächsBhVO). Eine Verstetigung des Bemessungssatzes von 90

Prozent liegt bei Ihnen nicht vor, da sich der Bemessungssatz nicht wegen des Wegfalls der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern, sondern durch die Neuordnung der Kinder verringert (§ 57 Abs. 3 Satz 8 SächsBhVO).

22. Ich wurde wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und hatte vor der Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Heilfürsorge. Ich habe zwei berücksichtigungsfähige Kinder und deshalb einen Bemessungssatz von 90 Prozent. Welche Auswirkungen hat eine Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit auf meinen Bemessungssatz?

Als Versorgungsempfänger beträgt Ihr Bemessungssatz wegen der Berücksichtigungsfähigkeit von zwei Kindern 90 Prozent (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SächsBhVO).

Bei einer Reaktivierung haben Sie ggf. erneut Anspruch auf Heilfürsorge, womit Ihr Anspruch auf Beihilfeleistungen entfällt. Ihr Bemessungssatz beträgt dann dem Grunde nach 50 % (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SächsBhVO).

Treten Sie erneut in den Ruhestand (z. B. wegen Erreichens der Altersgrenze), beträgt Ihr Bemessungssatz 90 Prozent, wenn zu diesem Zeitpunkt noch beide Kinder berücksichtigungsfähig sind (§ 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SächsBhVO). Sind die Kinder nicht mehr berücksichtigungsfähig, beträgt Ihr Bemessungssatz auf Grund der Verstetigung nach § 57 Abs. 3 Satz 8 SächsBhVO ebenfalls 90 Prozent (vgl. **Frage 13**). Dies gilt allerdings nicht, wenn die Kinder bei einem anderen Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig waren und diesem der erhöhte Bemessungssatz zugeordnet wurde (vgl. **Frage 21**).